

aus einem gleichzeitigen Originaldruck des Mandates vom 7. August 1734 erhellt, Absatz 3 in der drittletzten Zeile für „des gemeinen Fusses“ zu heissen des „gemeinen Rheinländischen Fusses“.

10. Tanz um einen Ochsen.

Von Theodor Distel.

Im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv (Abth. XIV, Nr. 58, Bl. 29) befindet sich folgende beachtenswerthe Stelle aus dem Jahre 1431:

. . . Vortmeer haben wir . . . scheydelewte geteydingt, das die . . . lewtt in dem dorff Kossenbode [Kospuden]⁴⁴⁾ denn ochssenn, do man pfeget jherlich umbzcutanzcen, zcu Crossen⁴⁵⁾ in allermaß haldtenn sollenn, noch anweysung eyns voyts zcu Crossenn, den ochssen in zcunehmen, und zcu dem tanz zcugheen, also das vonn alder gewonheit vonn andern lewttten in der pfege zcu Crossenn gethan haben, und noch thuenn. . . .

⁴⁴⁾ Rittergut in der Kreishauptmannschaft Leipzig.

⁴⁵⁾ Vorwerk ebenda.